



Taxordnung 2026 Alterszentrum Heideweg

Sammlung der Erlasse Nr. 7.1.2

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Taxen und Kosten	3
Art. 3	Rechnungstellung	5
Art. 4	Rückerstattung und Preisreduktionen	5
Art. 5	Vorauszahlung	5
Art. 6	Auflösung des Vertrags	5
II.	Weitere Bestimmungen	5
Art. 7	Weitere Bestimmungen	5
Art. 8	Allgemeine Hinweise	6
III.	Schlussbestimmungen	6
Art. 9	Inkrafttreten	6

Taxordnung 2026 Alterszentrum Heideweg

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Heideweg.

Art. 2 Taxen und Kosten

Die Taxen gliedern sich wie folgt:

- Pensionstaxe (Unterkunft und Verpflegung, Betreuungsanteil)
- Pflegetaxe nach RAI/RUG (Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV])
- Individuelle Verrechnungen

1

Pensionstaxe:

In der Pensionstaxe sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung enthalten. Die Pensionstaxe muss von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst bezahlt werden.

Grundtaxe pro Tag:

- Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ingenbohl und Morschach	CHF 172.00
- Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Schwyz	CHF 177.00
- Ausserkantonale	CHF 182.00
- Kurzzeitaufenthalt	CHF 187.00
- Tageszuschlag Demenzabteilung (Betreuungsbeitrag)	CHF 15.00

In der Pensionstaxe inbegriffen sind folgende Leistungen:

- Unterkunft inklusive Nebenkosten (Licht, Strom, Wasser, Abwasser, Heizung), reguläre Zimmerreinigung und Zimmergrundreinigung (exkl. Zimmerendreinigung)
- Grundausrüstung Mobiliar (Pflegebett inkl. Matratze, Kissen und Decke, Standard-Bettwäsche und Frotteewäsche, Tagesvorhänge, Rufsysteem, Deckenlampe, Einbauschränk mit Kleiderbügel, auf Wunsch Pflegenachttisch)
- Kabelanschluss für Fernseher sowie Telefonanschluss und WLAN-Nutzung
- Kehrrichtgebühr und Hauswartung (ohne individuelle Leistungen)
- Mitbenutzung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume sowie der Innen- und Aussenanlagen
- Leihgabe eines standardisierten Rollstuhls oder Rollators, weitere Hilfsmittel wie Esshilfen, Lagerungsmaterialien (Dekubitusprophylaxe)
- Verpflegung (Vollpension inkl. Diäten)
- Wäscheservice (ohne Patchen, chemische Reinigung, Näh- und Flickarbeiten)
- Betreuungsleistungen des Pflegepersonals, welche nicht KLV-erkannte Leistungen sind
- Teilnahme an Aktivitäten, Ausflügen und Anlässen
- Tagesstruktur und Gestaltung
- Unterstützung im Alltag
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

2

Pflegeaxe (Leistungen innerhalb KLV)

Der individuell erhobene Pflegeaufwand wird mit dem Einstufungssystem RAI – RUG¹ ab Eintrittstag bedarfsgerecht ermittelt und mit der ersten Rechnungsstellung verrechnet. Ist eine Einstufung in die Pflegestufe bis zur ersten Rechnungsstellung nicht möglich, werden die entsprechenden Kosten im darauffolgenden Monat verrechnet. Die monatliche Rechnung wird schriftlich zugestellt. Die Einstufung wird mindestens alle sechs Monate, früher bei einer Veränderung der Pflegesituation oder nach einem Spitalaufenthalt überprüft und gegebenenfalls angepasst.

¹ Das RAI (Resident Assessment Instrument) - RUG (Resource Utilization Groups) ist ein umfassendes System zur Bewohnerbeurteilung, Bedarfserfassung, Pflegeplanung, Qualitätssicherung und Kostensteuerung im Langzeitpflegebereich.

Die Pflegekosten werden jährlich durch das Amt für Gesundheit geprüft und freigegeben. Die Kosten aus den Pflegekosten werden anteilmässig durch die Bewohnerin, den Bewohner, den Krankenversicherer und durch die Öffentliche Hand gedeckt und gliedern sich wie folgt:

Pflegestufe	Total Pflegekosten CHF pro Tag	Anteil Bewohnerin, Bewohner CHF	Anteil Versicherung CHF	Anteil öffentliche Hand CHF
1	CHF 18.40	CHF 8.80	CHF 9.60	CHF 0.00
2	CHF 51.80	CHF 23.00	CHF 19.20	CHF 9.60
3	CHF 85.20	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 33.40
4	CHF 118.60	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 57.20
5	CHF 152.00	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 81.00
6	CHF 185.40	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 104.80
7	CHF 218.80	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 128.60
8	CHF 252.20	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 152.40
9	CHF 285.60	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 176.20
10	CHF 319.00	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 200.00
11	CHF 352.40	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 223.80
12	CHF 385.80	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 247.60

Für Bewohnerinnen und Bewohner, die aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abgebildet werden können, werden beim Kanton zusätzliche Abgeltungen beantragt.

3

Individuelle Verrechnungen

Die Kosten bei den individuellen Verrechnungen richten sich nach Art und Menge der monatlich bezogenen Dienstleistungen der Bewohnerin, des Bewohners.

Art der Dienstleistung	Einheit	Basispreis
Eintrittspauschale	Pauschal	CHF 350.00
Austrittspauschale inkl. Zimmerreinigung	Pauschal	CHF 450.00
Weiterleitung Post an gesetzliche Vertretung	Pro Monat	CHF 15.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	Pro Mahlzeit	CHF 5.00
Begleitung extern durch Pflegefachmitarbeitende	Pro Stunde	CHF 85.00
	Weg	CHF 1.20 pro km
Begleitung extern durch Pflegehilfepersonal, Mitarbeitende technischer Dienst, etc.	Pro Stunde	CHF 60.00
	Weg	CHF 1.20 pro km
Individuelle Auftragsarbeiten*	Pro Stunde	CHF 60.00
Beschriftung Privatwäsche (obligatorisch)**	Pauschal	CHF 250.00
Zimmerräumung inkl. Entsorgung	Pauschal	CHF 250.00
Überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand	Pro Stunde	CHF 60.00
Näh- und Flickarbeiten Privatwäsche	Pro Stunde	CHF 60.00
Telefonapparat im Zimmer (inkl. Installation und Kosten für Inlandgespräche)	Pro Monat	CHF 12.00

* Das Alterszentrum behält sich vor, individuelle Auftragsarbeiten abzuweisen, wenn die entsprechenden Ressourcen nicht gestellt werden können.

** Die Kosten für die Beschriftung der Privatwäsche fallen einmalig an, entsprechend ist die Beschriftung weiterer Kleidungsstücke im Verlaufe des Aufenthalts inkludiert.

Arztkosten: Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente und Sondennahrung sind nicht inbegriffen. Diese werden direkt vom Hausarzt in Rechnung gestellt und über den Krankenversicherer abgewickelt.

Verbrauchsmaterial: Das verwendete Pflegematerial gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) wird bis zu einem Höchstvergütungsbetrag (HVB) durch das Alterszentrum Heideweg direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Verbrauchsmaterial, welches nicht von der Krankenkasse übernommen wird, geht zu Lasten der Bewohnerin, des Bewohners.

Die Kosten für zusätzliche Dienstleistungen wie Fusspflege, Coiffeur, Fahr- und Begleitdienste von Externen, etc. gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner. Persönliche Auslagen wie Konsumationen in der Cafeteria, Bezüge Büromaterial oder Hygiene- und Körperpflegeartikel werden gemäss Preisliste in Rechnung gestellt. Taschengeldbezüge werden gemäss effektivem Aufwand verrechnet.

Art. 3 Rechnungstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und wird durch das Alterszentrum Heideweg anteilmässig an die Kostenträger verteilt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen via Banküberweisung zu begleichen.

Art. 4 Rückerstattung und Preisreduktionen

- 1 Der Eintritts- und Austrittstag gilt als Anwesenheitstag und wird vollständig in Rechnung gestellt. Erfolgt der Eintritt nach dem vereinbarten Vertragsdatum, so sind bis zum Eintritt oder der Beendigung des Vertrags die Gebühren gemäss Taxordnung abzüglich CHF 15.00 pro Tag (Verpflegungskosten) geschuldet.
- 2 Für Ferienabwesenheiten gibt es ab dem vierten Tag der Abwesenheit eine Reduktion der Pensionstaxe von CHF 15.00 pro Tag (Verpflegungskosten). Die Pflögetaxe entfällt in dieser Zeit. Eintritts- und Austrittstag gelten als Anwesenheitstage.
- 3 Bei Spitalaufenthalt reduziert sich die Pensionstaxe um CHF 15.00 pro Tag (Verpflegungskosten). Die Pflögetaxe entfällt in dieser Zeit. Eintritts- und Austrittstag gelten als Anwesenheitstage.
- 4 Bei Todesfall wird die Pensionstaxe abzgl. CHF 15.00 pro Tag während 30 Tagen ab Todestag in Rechnung gestellt. Diese Kosten entfallen ab Neubelegung des Zimmers.

Art. 5 Vorauszahlung

- 1 Die Bewohnerin, der Bewohner hat bei Eintritt eine Vorauszahlung in der Höhe von CHF 6'000.00 zu entrichten. Bei Austritt oder Todesfall wird die Vorauszahlung mit Forderungen des Alterszentrums verrechnet. Ein allfälliges Restguthaben wird zurückerstattet. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst.
- 2 Kann aus finanziellen Gründen keine Vorauszahlung erbracht werden oder ist die Bezahlung der zu erwartenden Aufenthaltskosten nicht gewährleistet, so muss vor Eintritt ins Alterszentrum Heideweg eine subsidiäre Kostengutsprache der zuständigen Wohngemeinde vorliegen.
- 3 Bei einem Kurzzeit-Pensionsvertrag ist keine Vorauszahlung erforderlich. Der Kurzzeit-Pensionsvertrag wird für maximal drei Monate befristet ausgestellt. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Austritt, wird der Vertrag automatisch in einen Langzeit-Pensionsvertrag umgewandelt. In diesem Fall ist eine Vorauszahlung in der Höhe von CHF 6'000.00 zu leisten.

Art. 6 Auflösung des Vertrags

- 1 Die Kündigung des Pensionsvertrags erfolgt mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das jeweilige Monatsende. Bei einem Kurzzeit-Pensionsvertrag beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage.
- 2 Bei Todesfall endet der Vertrag automatisch nach 30 Tagen und die Kosten werden gemäss Taxordnung in Rechnung gestellt. Die Kosten entfallen ab Neubelegung des Zimmers.
- 3 Die Pflögetaxe entfällt ab dem folgenden Tag des Austritts, bzw. ab dem folgenden Tag des Todes, die Pensionstaxe wird reduziert um CHF 15.00 pro Tag (Verpflegungskosten).
- 4 Kann das Zimmer durch Verschulden der Angehörigen nicht zum vereinbarten Termin weitervermietet werden, wird ein Unkostenbeitrag in der Höhe eines Monats in Rechnung gestellt.
- 5 Die Erben verpflichten sich, das Wohnobjekt innerhalb der Kündigungsfrist zu räumen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Alterszentrum Heideweg berechtigt, das Eigentum und sämtliche Gegenstände einzulagern. Dies in Vorleistung und auf Kosten der Erbschaft.

II. Weitere Bestimmungen

Art. 7 Weitere Bestimmungen

- 1 Gemäss Bundesgesetz ist die Bewohnerin, der Bewohner für den Abschluss einer Krankenpflegeversicherung (einschliesslich Unfallrisiko) verpflichtet.
- 2 Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird für einen Eintritt ins Alterszentrum Heideweg vorausgesetzt.
- 3 Die Versicherung des persönlichen Hausrats liegt in der Verantwortung der Bewohnerin, des Bewohners. Das Alterszentrum Heideweg haftet nicht für persönliche Verluste.
- 4 Bei Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die übliche Abnutzung übersteigen, werden die Kosten der Reparaturen in Rechnung gestellt. Die Bewohnerin, der Bewohner haftet nach Art. 41 OR für Schäden, die sie/er Dritten zufügt.

Art. 8 Allgemeine Hinweise

- ¹ Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie z. B. Hilfslosenentschädigung, müssen von den Bewohnerinnen und Bewohnern resp. seiner vertretungsberechtigten Person eingefordert werden.
- ² Die in der Gemeinde Ingenbohl angesiedelte Beratungsstelle Innerschwyz der Vereinigung Pro Senectute bietet Seniorinnen und Senioren ein Beratungsangebot zu Finanzhilfen in der Altersvorsorge an.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

- ¹ Die Taxordnung 2026 Alterszentrum Heideweg wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 2025 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- ² Die Taxordnung 2026 Alterszentrum Heideweg wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl


Irène May
Gemeindepräsidentin


Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber